

Rechtsberatung



Mandanteninformation

Rechtsberatung R2/2023

Mandanteninformation Rechtsberatung R2/2023

Wissenswertes aus den Bereichen Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Erbrecht, Steuerstrafrecht und sonstigen Rechtsgebieten, die den Unternehmer betreffen.

Inhalt

1. Gesellschaftsrecht
 - 1.1. Reicht eine Sammelbezeichnung beim Unternehmenskauf?
 - 1.2. Haftet ein Geschäftsführer trotz Feststellung des Jahresabschlusses?
 - 1.3. Hat der Gesellschafter bei einer Sonderprüfung ein Stimmrecht?
2. Arbeitsrecht
 - 2.1. Haften GmbH - Geschäftsführer für Mindestlohn?
 - 2.2. Verhandeln lohnt sich? Nicht immer...
 - 2.3. Wann beginnt das Kündigungsverbot bei Schwangerschaft?
3. Erbrecht
 - 3.1. Tückisches Erbe - ist ein vererbtes Wohnrecht für den Ehegatten steuerbefreit?
4. Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
5. Das ist Neu - Das Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG)



1. Gesellschaftsrecht

1.1. Reicht eine Sammelbezeichnung beim Unternehmenskauf?

Der BGH hat mit Urteil vom 16. Dezember 2022 - V ZR 174/21 die Voraussetzungen präzisiert, unter denen eine Sachgesamtheit beim Unternehmenskauf wirksam übereignet werden kann.

Im vorliegenden Fall wurden im Wege eines Asset Deals u. a. „*alle von der Gesellschaft an ihre Kunden überlassenen Flüssiggastanks*“ veräußert, die durch Abtretung des Herausgabeanspruchs übereignet werden sollten. Zugleich wurde der Kundenstamm an die Käuferin verpachtet. Die Kundenliste wurde dem Pachtvertrag als Anhang beigefügt.

Aus Sicht des BGH genügt die verwendete Sammelbezeichnung (= alle von der Gesellschaft an ihre Kunden überlassenen) per se den Anforderungen des Bestimmtheitsgrundsatzes nicht und steht so einem Eigentumserwerb entgegen. Bei einer Sachgesamtheit müsse durch äußere Abgrenzungskriterien für Dritte ohne Weiteres ersichtlich sein, welche Gegenstände übereignet worden seien. Hierfür sei eine Einigung der Parteien auf bestimmte Merkmale erforderlich, anhand derer die übereigneten Gegenstände individualisierbar seien.

Daran fehle es vorliegend. Die Überlassung der Tanks an die Kunden sei kein bestimmtes Merkmal, da ein Dritter weder erkennen könne, ob die Besitzer der Tanks Kunden der Gesellschaft seien, noch, ob diese ihnen die Tanks überlassen habe. Auch ein Eigentumsaufkleber auf dem Tank genüge nicht, da die Einigungserklärung sich nicht darauf beziehe.

Insbesondere bei Unternehmenskäufen könne das Bestimmtheitsgebot aber durch Bezugnahme auf ein Verzeichnis zur näheren Bezeichnung der Gegenstände gewahrt werden. Dieses müsse im Zeitpunkt der Einigung tatsächlich vorliegen und Bestandteil des die Einigung enthaltenden Vertrags werden.

Fazit unseres Rechtsanwalts Alexander Rapp:

Vorsicht beim Unternehmenskauf. Riskieren Sie nicht mit gutgläubigen Regelungen die Unwirksamkeit der Transaktion!

1.2. Haftet ein Geschäftsführer trotz Feststellung des Jahresabschlusses?

Das OLG Brandenburg hat mit Urteil vom 29. Juni 2022 - 7 U 133/21 entschieden, dass die Feststellung des Jahresabschlusses einer GmbH nicht zu einem Ausschluss der Geschäftsführerhaftung gegenüber den Gesellschaftern führt.

Ein Geschäftsführer hatte sich ohne Rücksprache mit den Gesellschaftern eigenmächtig ein erhöhtes Geschäftsführergehalt ausgezahlt. Die gezahlten Beträge waren aus den festgestellten Bilanzen ersichtlich und für zwei vergangene Geschäftsjahre war dem Geschäftsführer bereits Entlastung erteilt worden. Dazu stellt das OLG Brandenburg fest, dass der Geschäftsführer insoweit nicht mehr von den Gesellschaftern nach § 43 Abs. 2 GmbHG in Anspruch genommen werden kann, wie ihm für den fraglichen Zeitraum wirksam Entlastung erteilt wurde. Da die gezahlten Geschäftsführerbeträge aus der Bilanz ersichtlich waren, war die Entlastung insoweit wirksam.

Für die Geschäftsjahre, in denen die Jahresabschlüsse lediglich festgestellt worden waren, aber kein Entlastungsbeschluss gefasst worden war, konnte die Gesellschaft nach Ansicht des Gerichts die Ansprüche aus Geschäftsführerhaftung noch geltend machen. Denn die Feststellung des Jahresabschlusses bedeute lediglich, dass bestimmte Zahlungen geleistet worden seien, nicht jedoch, ob die Höhe der Zahlungen angemessen gewesen sei. Im Ergebnis wurde der Geschäftsführer deshalb insoweit zur Rückzahlung der überzahlten Beträge verurteilt.

Fazit unseres Rechtsanwalts Ingo Gramling:

Haftungstatbestände sollten genau geprüft werden, da der erste Blick oft trügerisch ist!

1.3. Hat der Gesellschafter bei einer Sonderprüfung ein Stimmrecht?

Das OLG Brandenburg hat mit Urteil vom 18. Mai 2022 - 7 U 89/21 entschieden, dass das Stimmrecht eines geschäftsführenden Gesellschafters entsprechend § 47 Abs. 4 S. 2 GmbHG ausgeschlossen ist, wenn die Gesellschafterversammlung über eine Sonderprüfung seiner Tätigkeit beschließt. Nach der Vorschrift hat ein Gesellschafter kein Stimmrecht, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits ihm gegenüber betrifft.

§ 47 Abs. 4 S. 2 GmbHG gilt auch für den Sonderprüfungsbeschluss.

Eine Analogie des § 47 Abs. 4 S. 2 GmbHG sei auch für eine Beschlussfassung gerechtfertigt, mit der die Gesellschafterversammlung gemäß § 46 Nr. 6 GmbHG eine Sonderprüfung anordne, um ggf. im Anschluss Ersatzansprüche gegen den betroffenen geschäftsführenden Gesellschafter geltend zu machen. Denn es liege nahe, dass der betroffene Gesellschafter sein Anliegen, das eigene Ansehen zu schützen und ein Haftungsrisiko zu vermeiden, bei dieser Abstimmung nicht unberücksichtigt lasse.

2. Arbeitsrecht

2.1. Haften GmbH - Geschäftsführer für Mindestlohn?

Das BAG hat mit Urteil v. 30. März 2023 - 8 AZR 120/22 entschieden, dass GmbH-Geschäftsführer nicht persönlich für Schadenersatz haften, wenn eine GmbH ihren Arbeitnehmern nicht den gesetzlichen Mindestlohn zahlt. Zwar ist ein Bußgeld nach dem MiLoG möglicherweise zu bezahlen, das reicht aber nicht, um durch den Arbeitnehmer den Geschäftsführer persönlich erfolgreich auf Schadenersatz über § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. dem Bußgeldtatbestand in Anspruch zu nehmen. Besteht kein besonderer Haftungsgrund, sind die Pflichten von Geschäftsführern grundsätzlich auf das Verhältnis zur Gesellschaft beschränkt. Die Nichtzahlung des Mindestlohns ist nach BAG kein derartiger Haftungsgrund. Der Geschäftsführer ist dem Arbeitnehmer gegenüber also persönlich nicht zum Schadenersatz verpflichtet.

2.2. Verhandeln lohnt sich? Nicht immer...

Individuelles Verhandlungsgeschick ist aus Sicht des BAG, Urteil v. 16. Februar 2023 - 8 AZR 450/21 - kein Argument, um eine unterschiedliche Entlohnung von Männern und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit zu rechtfertigen. Wenn Arbeitgeber Entgeltunterschiede machen wollen, müssen sie sich an „arbeitsmarkt-, leistungs- und arbeitsergebnisbezogenen Kriterien“ halten, um eine geschlechtsbezogene Entgeltbenachteiligung auszuschließen. Dies sind sachliche Gründe wie einschlägige Berufserfahrung oder arbeitsmarktbedingte Umstände, wie Personalgewinnungsschwierigkeiten. Im Urteilsfall hatte eine Arbeitnehmerin den Arbeitgeber wegen Entgeltbenachteiligung in Anspruch genommen.

Fazit unserer Rechtsanwältin Antje Ubben:

Einschlägige Berufserfahrung und Qualifikationen sowie fachliche Aus- und Weiterbildungen sind Gründe, die höhere Gehaltseinstufungen rechtfertigen können. Besetzen Arbeitgeber eine händierend gesuchte Fachkräfteposition, sollten sie die vorangehenden Suchbemühungen protokollieren und dokumentieren, dass Einstellungen im bisherigen Gehaltsgefüge erfolglos sind.

2.3. Wann beginnt das Kündigungsverbot bei Schwangerschaft?

Das im Mutterschutzgesetz verankerte Kündigungsverbot beginnt 280 Tage vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin, so das BAG im Urteil v. 24. November 2022 – 2 AZR 11/22. Im zu entscheidenden Fall stritten die Parteien darum, ob eine der (schwangeren) Klägerin zugegangene Arbeitgeberkündigung wegen Verstoßes gegen das Kündigungsverbot unwirksam war oder nicht. Das BAG betont dabei, dass der 280-Tage-Zeitpunkt (berechnet vom ärztlich festgestellten voraussichtlichen Tag der Entbindung 280 Tage zurückgerechnet) die äußerste zeitliche Grenze markiert, innerhalb derer bei normalem Zyklus eine Schwangerschaft vorliegen kann. Diese Betrachtung dient dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag. Im Entscheidungsfall ging die Kündigung innerhalb des 280-Tage-Zeitraums zu, wurde jedoch an das LAG zurück verwiesen zur Feststellung der Frage, ob die Arbeitnehmerin es schuldhaft versäumt hatte, dem Arbeitgeber das Vorliegen der Schwangerschaft mitzuteilen. Klar ist dennoch: 280 Tage vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin beginnt der Kündigungsschutz!

Wussten Sie schon, dass...

Wissenswertes aus dem Bereich *Nachfolge & Vorsorge* unseres Rechtsanwalts Alexander Rappl:

- ein computergetipptes Testament nicht wirksam ist (handschriftlich oder notariell beurkundet ist zwingend)
- eine Vorsorgevollmacht zur Ausübung von formgebundenen Rechtsgeschäften (Kauf / Verkauf von Immobilien oder GmbH-Anteilen u.a.) zwingend der notariellen Form bedarf
- das „Vermachen“ keine Erbeneinsetzung ist (Riskieren Sie nicht die Unwirksamkeit Ihrer letztwilligen Verfügungen)
- jeder Gesellschafter prüfen sollte, wer ihn im Notfall in einer Gesellschafterversammlung wirksam vertreten kann (ggf. ist eine Stimmrechtsvollmacht geboten)

3. Erbrecht

3.1. Tückisches Erbe - ist ein vererbtes Wohnrecht für den Ehegatten steuerbefreit?

Im vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall (Az.: II B 45/12) hatte ein Mann im Testament seine Ehefrau und die beiden gemeinsamen Kinder zu Miterben eingesetzt. Zum Nachlass gehörte unter anderem ein mit einem Zweifamilienhaus bebautes Grundstück, dessen Obergeschoss die Ehegatten bis zum Tod des Ehemanns zusammen bewohnt hatten.

Zugunsten der Ehefrau verfügte der Ehemann, dass ihr unentgeltlich ein lebenslanges Wohnrecht an der Obergeschosswohnung eingeräumt werde. Die Kinder sollten im Wege des Vorausvermächtnisses das Eigentum an der Immobilie erhalten.

Das Finanzamt besteuerte die Zuwendung des lebenslangen Wohnrechts bei der Ehefrau mit dem Kapitalwert des Wohnrechts. Zu Recht?

Ja, entschied der BFH, denn nach dem Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz bleibt die Übertragung von Todes wegen des Eigentums oder Miteigentums an einem im Inland gelegenen bebauten Grundstück an den überlebenden Ehegatten steuerfrei, soweit der Erblasser darin bis zum Erbfall eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat und diese unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist (Familienheim).

Der Bundesfinanzhof sah jedoch die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht gegeben. Ausschließlich das Erbe von selbstgenutztem Eigentum oder Miteigentum am Familienheim werde steuerlich begünstigt.

Fazit unseres Rechtsanwalts Matthias Käsbauer:

Mit einer passenden letztwilligen Anordnung hätte sich die Steuerlast vermeiden lassen!

4. Wirtschafts- und Steuerstrafrecht

4.1. Corona - kommt da nochmal was nach?

Es macht den Anschein, dass die Corona-Zeit schon sehr lange zurückliegt. Auch wenn es scheint, dass dies epidemiologisch überwunden ist, so kann es für den ein oder anderen Unternehmer ein böses Erwachen in strafrechtlicher Hinsicht geben.

In dieser Zeit kam es millionenfach zur Beantragung von Kurzarbeitergeldern. Die Verlockung nach einer immensen Kostenersparnis war zu groß, mag die Arbeit auch oftmals nicht weniger geworden sein. Zudem wurden oftmals auch die Voraussetzungen der §§ 95 ff. SGB III nicht in ausreichendem Maße geprüft. Es wird daher künftig vermehrt zur Einleitung von Strafverfahren kommen. Im Mittelpunkt der Ermittlungen stehen dabei nicht nur der Arbeitgeber, sondern auch der Arbeitnehmer. Mögliche Delikte reichen von Betrug (§ 263 StGB), Subventionsbetrug (§ 264 StGB), Sozialversicherungsbetrug (§ 266a StGB) bis hin zur Lohnsteuerhinterziehung (§ 370 AO).

Fazit unserer Rechtsanwalts Andreas Müller:

Lassen Sie sich beraten, welche Möglichkeiten es im Vorfeld gibt, die bereits eingetretene Strafbarkeit noch zu entschärfen oder sogar noch rückgängig zu machen.

5. Das ist Neu - Das Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG)

Zum **1. Januar 2024** tritt das „Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)“ in Kraft. Durch das MoPeG wird nun vieles kodifiziert, was die Rechtsprechung während der letzten Jahrzehnte rechtsfortbildend entwickelt hat. Im Folgenden wollen wir Sie auf folgende Neuerungen hinweisen.

Gründung der GbR

Das BGB unterscheidet künftig erstmals ausdrücklich zwischen rechtsfähiger (§§ 706 bis 739 BGB) und nicht rechtsfähiger (§§ 740 bis 740c BGB) Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Eine rechtsfähige GbR zeichnet sich gem. § 705 Abs. 2 BGB n.F. dadurch aus, dass sie nach dem Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll. Die nichtrechtsfähige GbR dient gem. § 705 Abs. 2 BGB den Gesellschaftern lediglich dazu, ihr Rechtsverhältnis untereinander auszugestalten (z.B. Arbeitsgemeinschaften, Poolvereinbarungen). Sie kann mangels fehlender Rechtsfähigkeit nicht Inhaberin von Gesellschaftsvermögen sein (§ 704 BGB n.F.). Die rechtsfähige GbR entsteht im Außenverhältnis mit Teilnahme am Rechtsverkehr oder durch die Eintragung in das neu geschaffene Gesellschaftsregister.

Eintragung in das Gesellschaftsregister

Zum 1. Januar 2024 wird das neue Gesellschaftsregister eingeführt. Das Gesellschaftsregister ist vergleichbar mit dem Handelsregister und genießt grundsätzlich denselben Vertrauensschutz. Die rechtsfähige GbR kann sich in das Gesellschaftsregister eintragen lassen. Sie hat dann gem. § 707a Abs. 2 S. 1 BGB n.F. einen entsprechenden Namenszusatz (z.B. „eGbR“) zu führen. Die Eintragung in das Gesellschaftsregister ist grundsätzlich freiwillig und keine Voraussetzung für die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft. Sie ist **künftig jedoch Voraussetzung** (faktischer Eintragungszwang) für:

- den rechtsgeschäftlichen Erwerb und die Verfügung über Grundstücks- und grundstücksgleiche Rechte (Eigentumsübertragung, Vormerkungen, Hypotheken, Grundschulden) sowie
- die Beteiligung der GbR an anderen eingetragenen Gesellschaften (AG, GmbH, OHG, KG und anderer eGbR).

Empfehlungen:

- GbR, die registrierte Rechte halten oder deren Geschäftstätigkeit auf den Erwerb solcher Rechte ausgerichtet ist, sollten sich daher schnellstmöglich im Jahr 2024 in das Gesellschaftsregister eintragen lassen, um hinsichtlich der Verfügungen über solche Rechte jederzeit handlungsfähig zu bleiben.
- Soweit möglich, sollten betroffene Rechtsgeschäfte (z.B. Grundstückserwerbe) sowie absehbare Änderungen im Gesellschafterbestand der GbR oder Beteiligungen an anderen Gesellschaften noch im Jahr 2023 vorgenommen werden.
- Die Eintragung in das Gesellschaftsregister hat in öffentlich beglaubigter Form bei einem Notar durch alle Gesellschafter zu erfolgen.
- Darüber hinaus ist eine in das Gesellschaftsregister eingetragene eGbR nach § 20 Abs. 1 S. 1 GwG zur **Eintragung in das Transparenzregister** verpflichtet.

Innenverhältnis

Durch das MoPeG richtet sich die Stimmkraft sowie der Anteil der GbR-Gesellschafter an Gewinn und Verlust in Zukunft grundsätzlich nach den vereinbarten Beteiligungsverhältnissen,

Sind keine Beteiligungsverhältnisse vereinbart, so richten sich die Stimmkraft und der Anteil der Gesellschafter an Gewinn und Verlust nach dem Verhältnis der vereinbarten Werte der Beiträge, nachrangig nach Köpfen. Bei fehlender Regelung der Beteiligungsverhältnisse im Gesellschaftsvertrag könnte dies für bestehende Gesellschaften mit Inkrafttreten des MoPeG eine Verschiebung der Beteiligungsverhältnisse bedeuten. Um dies zu verhindern, sollte eine ausdrückliche Regelung der Beteiligungsverhältnisse im Gesellschaftsvertrag vorgenommen werden. Alternativ können Gesellschafter das Stimmrecht auch abweichend von den Beteiligungsverhältnissen im Gesellschaftsvertrag regeln.

Öffnung der Personenhandelsgesellschaft für Freiberufler

Durch das MoPeG steht Freiberuflern in Zukunft die Wahl der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft frei. Nach § 107 Abs. 1 S. 2, Hs. 2 HGB n.F. muss die Eintragung in das Handelsregister aber durch das anwendbare Berufsrecht zugelassen sein.

Haben Sie ein Anliegen zu rechtlichen Belangen aus dem Wirtschaftsrecht?

Kontaktieren Sie uns gerne unter rechtsberatung@mtg-group.de oder **0941 208645-0**.

Ihre Ansprechpartner freuen sich auf Ihre Kontaktaufnahme!



Alexander Rappl
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Partner

- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Erbrecht
- M&A-Transaktionen
- Begleitung bei Gesellschafterstreitigkeiten
- Beratung von Geschäftsführern



Antje Ubben
angestellte Rechtsanwältin
Associate Partnerin

- Payrollexpert
Leitung des Spezialteams Lohn und Gehalt
- Arbeits- und Sozialversicherungsrecht
 - Arbeitsrechtliche Beratung für Arbeitgeber
 - Beratung zu Auslandssachverhalten



Matthias Käsbauer
angestellter Rechtsanwalt

- Erbrecht
- Unternehmensnachfolge
- Vermögensnachfolge
- Umwandlungs- und Umstrukturierungsrecht



Ingo Gramling
angestellter Rechtsanwalt

- Handels- und Gesellschaftsrecht
- M&A-Transaktionen
- Arbeitsrecht
- Begleitung bei Gesellschafterstreitigkeiten



Lydia Danzer
angestellte Rechtsanwältin
Datenschutzbeauftragte nach DSC-Standard

- Datenschutzrecht
- Vertretung von Unternehmen als Datenschutzbeauftragte
- Datenschutzrechtliche Beratung



Klaus Bloch
angestellter Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Lehrbeauftragter an der OTH Regensburg für Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

- Bau- und Architektenrecht
- Architekten-, Ingenieur- und Bauverträge
- Baubegleitende juristische Projektberatung
- Beratung von Unternehmen der öffentlichen Hand



Susanne Bausch
angestellte Rechtsanwältin

- Energierechtliche Beratung (EEG, KWKG)
- Vertragliche Gestaltung von Strom- und Wärmeprojekten
- Optimierung von Vermarktungsstrategien für EEG- und KWK-Anlagen
- Begleitung Ausschreibungsverfahren nach EEG



Andreas Müller, LL.M.
angestellter Rechtsanwalt

- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
- Unternehmensnachfolge
- Vermögensnachfolge



Sebastian Fritz, LL.M.
angestellter Rechtsanwalt

- Energierecht
- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Vertragsgestaltung

Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Rechtsberatung aus einer Hand!

Kontaktieren Sie uns!

Wir beraten Sie gerne!

rechtsberatung@mtg-group.de

www.mtg-group.de

MTG Wirtschaftskanzlei